

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2011 Ausgegeben und versendet am 1. April 2011 15. Stück

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. März 2011, mit der zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zugelassen werden (Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV)
29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. März 2011 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2011)
-

28. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 23. März 2011, mit der zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz zugelassen werden (Burgenländische Verbrennungsverbots-Ausnahme-Verordnung - Bgld. VVAV)

Aufgrund des § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes, BGBl. I Nr. 137/2002, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien

(1) Folgende ganzjährig geltende Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien werden festgelegt:

1. das Verbrennen von schädlings- und krankheitsbefallenen Materialien, wenn dies nachweislich zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich und nachweislich keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist. Diese schriftlichen Nachweise sind seitens jener Person, die das Verbrennen beabsichtigt, vor dem Verbrennen einzuholen und spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Das Datum des beabsichtigten Abbrennens ist auf dem Nachweis anzugeben.
2. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes.

(2) Das Entfachen von Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen, die allgemein zugänglich sind, ist zulässig.

Brauchtumsveranstaltungen sind:

1. Osterfeuer: am Abend und in der Nacht vom
 - a) Karfreitag auf Karsamstag oder
 - b) Karsamstag auf Ostersonntag oder
 - c) Ostersonntag auf Ostermontag;
2. Feuer zur Sommersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Juni bis 22. Juni;
3. Feuer zur Wintersonnenwende am Abend und in der Nacht vom 21. Dezember bis 22. Dezember.

Die Feuer dürfen auch jeweils am Wochenende vor und am Wochenende nach den oben angeführten Terminen abgebrannt werden. Brauchtumsfeuer dürfen ausschließlich mit trockenen biogenen nicht beschichteten und nicht lackierten Materialien beschickt werden.

(3) Das Verbrennen von Rebholz ist in schwer zugänglichen Lagen im Monat April erlaubt.

(4) Das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern ist zulässig, wenn dies nachweislich zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden nachweislich auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist. Diese schriftlichen Nachweise sind seitens jener Person, die das Verbrennen beabsichtigt, vor dem Verbrennen einzuholen und spätestens am Tag vor dem beabsichtigten Abbrennen an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu übermitteln. Das Datum des beabsichtigten Abbrennens ist auf dem Nachweis anzugeben.

(5) Die Erstellung bzw. das Einholen der Nachweise gemäß Abs. 1 Z 1 und Abs. 4 kann auch von Gemeinden oder Weinbauvereinen in die Wege geleitet werden.

§ 2

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Während des Abbrennens muss eine geeignete, zumindest volljährige Aufsichtsperson dauernd anwesend sein. Die Aufsichtsperson ist dann geeignet, wenn sie eigenberechtigt ist und in der Lage ist,

1. Gefahrensituationen im Zusammenhang mit dem Verbrennungsvorgang zu erkennen,
2. die entsprechenden Maßnahmen im Rahmen der vorgesehenen Regelungen zu setzen und
3. bei Gefahr im Verzug das Feuer zu löschen oder dafür zu sorgen, dass es gelöscht wird.

(2) Ab einer Windgeschwindigkeit von 20 km/h (mäßiger Wind; Zweige bewegen sich, loses Papier wird vom Boden gehoben) ist das Abbrennen verboten.

(3) Es ist darauf zu achten, dass sich das Feuer mindestens in einem Abstand von 25 m zu benachbarten Gebäuden befindet.

(4) Zum Entzünden des Feuers dürfen nur zugelassene Anzündhilfen verwendet werden. Die Verwendung von leicht flüchtigen oder wassergefährdenden Stoffen wie zB Diesel- oder Heizöl, Altöl, Alkohol, Benzin oder Spiritus als Brandbeschleuniger zum Entzünden oder zur Aufrechterhaltung des Feuers ist verboten.

(5) Es ist zu vermeiden, dass Rauchentwicklung zu Beeinträchtigungen der Sicht auf benachbarten Straßen führt.

(6) Alle Sicherheitsvorkehrungen sind während des gesamten Abbrandvorganges einzuhalten. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen ist die Aufsichtsperson gemäß Abs. 1 verantwortlich.

§ 3

Nichtgeltung der Ausnahmen

Ausnahmen gemäß § 1 gelten nicht:

1. in einem Ozonüberwachungsgebiet im Sinne des § 1 des Ozongesetzes, BGBl. Nr. 210/1992, im Fall der Überschreitung der Ozon-Informations- oder Alarmschwelle. Der Zeitraum der Überschreitung wird durch die Verlautbarung durch den Landeshauptmann nach § 8 des Ozongesetzes und die Verlautbarung der Entwarnung nach § 10 des Ozongesetzes bestimmt;
2. in einem Gebiet, in dem Alarmwerte gemäß Anlage 4 des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 77/2010, überschritten sind;
3. wenn die Feinstaubgrenzwerte (PM₁₀ TMW) gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft am Vortag überschritten waren.

§ 4

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Bestehende bundes- und landesgesetzliche Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Landeshauptmann:
Dunst

29. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. März 2011 über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland (Burgenländische Pflegegebührenverordnung 2011)

Auf Grund der §§ 56 bis 58 und 60 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBL. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 70/2010, wird verordnet:

§ 1

LKF-Gebühr und amtliche Pflegegebühr

Der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt und die Pflegegebühren in der allgemeinen Gebührenklasse nachstehender öffentlicher Krankenanstalten werden unter Berücksichtigung

der Bestimmungen des Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetzes, BGBl. Nr. 746/1996, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 34/2010, wie folgt festgesetzt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,47 Euro	602,54 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,47 Euro	602,54 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,47 Euro	602,54 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,47 Euro	602,54 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,47 Euro	602,54 Euro

§ 2

Sonderklassezuschlag

In der Sonderklasse wird zum Ersatz des erhöhten Betriebsaufwandes ein Zuschlag zur Pflegegebühr verrechnet. Dieser beträgt pro Pflage-tag:

	Einbettzimmer	Mehrbettzimmer
A.ö. Krankenhäuser Güssing, Kittsee, Oberpullendorf	155,33 Euro	103,00 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	166,82 Euro	110,60 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	166,82 Euro	110,60 Euro

§ 3

Pauschalbetrag für ambulante Leistungen

(1) Für ambulante Leistungen, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet werden, ist ein Pauschalbetrag einzuheben, der für die innerhalb von jeweils vier Wochen vorgenommene erste Behandlung oder Untersuchung 145 Euro und für jede weitere in diesen Zeitraum fallende Behandlung oder Untersuchung 78 Euro beträgt.

(2) Für Personen, für die die Kosten aus den Mitteln der Sozialhilfe oder nach dem Heeresversorgungsgesetz zu tragen sind, wird ein Pauschalbetrag von 51,70 Euro pro Fall und Quartal festgesetzt.

(3) Als Kostenersatz für eine Dialyse, die nicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds abgerechnet wird, ist ein Betrag von 420 Euro einzuheben.

§ 4

Unterbringungsgebühr

(1) Die Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen nach § 51 Abs. 2 des Burgenländischen Krankenanstaltengesetzes 2000, LGBl. Nr. 52, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 70/2010, beträgt pro Nächtigung einschließlich Verpflegung 40 Euro. Sie darf für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden.

(2) Bei Patientinnen und Patienten, die

1. das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
2. das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und

a) chronisch erkrankt sind oder

b) eine Behinderung im Sinne von § 18 Abs. 2 des Burgenländischen Sozialhilfegesetzes 2000, LGBl. Nr. 5, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 77/2010, aufweisen,

entfällt die Unterbringungsgebühr für die Begleitperson. Für andere Patientinnen und Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Entrichtung der Unterbringungsgebühr für Begleitpersonen auf 14 Tage je Kalenderjahr beschränkt.

(3) Für eine Unterbringung in der Sonderklasse wird jeweils ein Zuschlag von 50 % berechnet.

(4) Für die Unterbringung in der allgemeinen Gebührenklasse entfällt die Unterbringungsgebühr gemäß Abs. 1 und 2, wenn die Patientin oder der Patient auf die Mitbetreuung durch die mit aufgenommene Begleitperson angewiesen ist und diese über ein Einkommen verfügt, welches sie gemäß den Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr gemäß § 31 Abs. 5 Z 16 ASVG aus Gründen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit.

§ 5**Kostentragung**

(1) Alle Leistungen der Krankenanstalten, insbesondere im stationären, halbstationären, tagesklinischen und ambulanten Bereich für sozialversicherte Personen und anspruchsberechtigte Angehörige jener Sozialversicherungen, die im Burgenländischen Gesundheitsfonds im Wege des Hauptverbandes zusammengefasst sind, werden von diesem abgegolten.

(2) Für Patientengruppen und Leistungen, für die der Burgenländische Gesundheitsfonds nicht zahlungsverpflichtet ist, wird die LKF-Gebühr gemäß § 1 verrechnet.

(3) Für medizinische Leistungen, für die kein Leistungsanspruch gegenüber einem Träger der Sozialversicherung besteht, können vom Rechtsträger der Krankenanstalt kostendeckende Pauschalsätze festgelegt und verrechnet werden.

§ 6**Kostendeckende LKF-Gebühr und Pflegegebühr**

Für den Voranschlag 2011 wurden der für die LKF-Gebühren zu verrechnende Betrag je LKF-Punkt sowie die Pflegegebühren für die öffentlichen Krankenanstalten in folgender Höhe kostendeckend ermittelt:

	LKF-Punkt	Pflegegebühren
A.ö. Krankenhaus Güssing	1,43 Euro	607,60 Euro
A.ö. Krankenhaus Kittsee	1,19 Euro	410,75 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf	1,38 Euro	579,97 Euro
A.ö. Krankenhaus Oberwart	1,41 Euro	590,55 Euro
A.ö. Krankenhaus der Barmherzigen Brüder in Eisenstadt	1,21 Euro	522,82 Euro

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der LKF-Gebühren, der Pflegegebühren und weiteren Entgelte an den öffentlichen Krankenanstalten im Burgenland, LGBl. Nr. 27/2010, außer Kraft. Sie ist jedoch weiterhin auf Sachverhalte anzuwenden, die sich vor dem 1. Jänner 2011 ereignet haben.

Für die Landesregierung:
Dr. Rezar

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf.

